

BUNDESGERICHTSHOF

V ELw 1/75

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

wegen Erteilung des Hoffolgezeugnisses nach dem am 22. April 1973
verstorbenen Landwirt Friedrich Karl H. aus S.,
betreffend den im Grundbuch von S. Band 5 Blatt 205
eingetragenen Hof H.

Beteiligte:

1. Verwaltungsoberinspektor Karl-Friedrich H.,
H., L. str.,

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
führer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. jur. und Peter S. -

2. Ehefrau Juliane F. geb. H., D.,
S.,

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.,
Dr., Dr. und Dr., H. -

3. Frau Witwe Elfriede H. geb. K., G.,
H., Straße

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 18. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Grell und Dr. Eckstein sowie die ehrenamtlichen Richter Hunze und Thye

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. Oktober 1974 wird auf Kosten des Beteiligten zu 1), der der Beteiligten zu 2) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 26 700 DM festgesetzt.

G r ü n d e -----

Die Rechtsbeschwerde ist vom Oberlandesgericht nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LwVG), ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG liegt nicht vor, und eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist nicht geltend gemacht. Da die Rechtsbeschwerde hiernach nicht

statthaft ist, kann der angefochtene Beschluß nicht
daraufhin nachgeprüft werden, ob er das Gesetz verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Hill

Dr. Grell

Dr. Eckstein

